



## Rundschreiben 342/2016

- Mitglieder des **Kulturausschusses**
- Mitglieder der **Arbeitsgruppe Inklusive Lösung**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40  
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Joerg.Freese  
@Landkreistag.de

AZ: V-428-00/4  
V-428-19/10

Datum: 7.7.2016

Sekretariat: Steingrüber/Nothof

### Erste Entwürfe für die Reform des SGB VIII

Bezugsrundschreiben Nr. 286/2016 vom 8.6.2016

#### Zusammenfassung

Für die geplante umfassende Reform des SGB VIII sind erste Arbeitsentwürfe aus dem Juni 2016 bekannt geworden. Die vom DLT-Kulturausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe wird auf dieser Grundlage im August 2016 die vorgesehenen Inhalte beraten und Vorschläge für die DLT-Stellungnahme erarbeiten.

Seit einigen Tagen kursiert ein erster, noch nicht vollständiger und auch nicht abgestimmter Entwurf eines Gesetzes zur Reform des SGB VIII. Die Papiere sind erkennbar noch nicht vollständig und enthalten auch offensichtlich noch überarbeitungsbedürftige Teile, dennoch geben sie die Vorstellungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Reform des SGB VIII wieder. Die uns vorliegenden Unterlagen mit Stand vom 7.6.2016 bestehen aus insgesamt fünf Teilen:

- Entwurf für ein Vorblatt
- Entwurf für einen Gesetzestext zur Reform des SGB VIII
- Entwurf zur Begründung
- Entwurf einer zweiten Kostenbeitragsänderungsverordnung sowie einer
- Präsentation des BMFSFJ „Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken“

Diese Entwürfe bzw. Papiere sind als **Anlagen 1-5** beigefügt. Inhaltlich sind weiterhin folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für alle behinderten Kinder und Jugendliche („Inklusive Lösung“)
- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der frühkindlichen Bildung
- Einführung eines „Jugendchecks“ auf Bundesebene

Die sog. „Inklusive Lösung“, also die Gesamtverantwortung der Kinder und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche, soll erst im Jahr 2022 in Kraft treten. Hierdurch wird es auch Änderungen bspw. im Bereich der Hilfen zur Erziehung geben, die sofort nach In-

krafttreten wirksam werden sollen, aber mit Wirkung zum Jahr 2022 erneut umfassend geändert werden. Im Gesetzentwurf sind die erst im Jahr 2022 für das Inkrafttreten vorgesehenen Regelungen gelb unterlegt.

Eine eingehende Bewertung ist im Rahmen der vom DLT-Kulturausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe vorgesehen. Hierzu werden wir eine Abfrage zur Terminfindung durchführen. Geplant ist eine Sitzung in der 32. oder 33. Kalenderwoche.

Dessen ungeachtet wird nach erster Prüfung des Gesetzentwurfs deutlich, dass zwar im Hinblick auf die Sozialraumorientierung und auch die verstärkte Berücksichtigung infrastruktureller Angebote bei der Bereitstellung von Unterstützungsleistungen auch positive Effekte im Reformentwurf enthalten sind. Es werden aber vor allem auch zahlreiche Leistungsausweitungen vorgesehen, deren Finanzierung völlig offen bleibt.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich bei seiner Sitzung am 27./28. Juni 2016 im Landkreis Göttingen mit der Thematik befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium des Deutschen Landkreistages lehnt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geplante Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche, für die derzeit die Eingliederungshilfe zuständig ist, ab.*
2. *Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung der Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe fordert das Präsidium des Deutschen Landkreistages die Berücksichtigung folgender Erwartungen an eine umfassende SGB VIII-Reform:*
  - a) *Bei der Aufgabenübertragung muss ein Höchstmaß an Flexibilität für die Zuweisung der Aufgabenverantwortung innerhalb der Länder gewahrt werden.*
  - b) *Die Landkreise sind die geeignete Ebene, um sämtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sachgerecht wahrzunehmen. Dies gilt auch, wenn diese Aufgaben um die behinderten Kinder und Jugendlichen erweitert werden.*
  - c) *Vor Verabschiedung entsprechender Gesetze ist eine intensive fachliche Diskussion über die genaue rechtliche und fachliche Ausgestaltung der Hilfen unabdingbar. Auch die Frage der Rechtstellung des Kindes oder des Jugendlichen als Anspruchsberechtigtem ist ebenfalls noch ausführlich zu diskutieren.*
  - d) *Bei der Ausgestaltung ist auch zu berücksichtigen, dass es erheblicher gesetzgeberischer, struktureller und finanzieller Folgeentscheidungen in den Ländern und auf kommunaler Ebene bedarf. Daher hat der Bundesgesetzgeber die Verantwortung, den beteiligten Akteuren hierfür ausreichend Zeit einzuräumen. Der bislang hierzu anvisierte Zeitraum von fünf Jahren ist dabei das Mindestmaß.*
  - e) *Die derzeit vorgesehene vollständige Neuregelung des Rechts der Hilfen zur Erziehung und des Rechts der Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche im SGB VIII stellt für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine neue Aufgabe dar, die in den Ländern nach den Vorgaben des strikten Konnexitätsprinzips finanziert werden muss. Daher bedarf auch die Gesetzesvorlage des Bundes einer belastbaren und länderscharfen finanziellen Prognose. Die bislang bekannt gewordenen Vorstellungen des BMFSFJ zur Reform lassen eine Kostenneutralität der Reform nicht erwarten.*
  - f) *Die weiteren Ziele einer umfassenden Reform des SGB VIII die neben der „inkluisiven Lösung“ angestrebt werden, sind an den Reformvorhaben in der Koalitionsvereinbarung, nämlich der Wiederherstellung der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter, zu messen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für das Gelingen einer solchen Reform.*
  - g) *Völlig neue Aufgaben wie bspw. Haushaltshilfen oder die ausdrückliche Verankerung der Pflicht zur Finanzierung von Schulbegleitung im SGB VIII ohne vorrangige Pflicht der Schule wird abgelehnt. Es muss insgesamt gesichert sein, dass die Träger von Aufgaben, die*

*ebenso unmittelbar Einfluss auf ein gelingendes Aufwachsen von behinderten und nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen haben, ihre Pflichten wahrnehmen. Dies gilt namentlich für den Bildungssektor.*

Die weiteren Verfahrensschritte stehen zeitlich noch nicht fest. Vorgesehen ist, noch im Juli 2016 die „Frühkoordination“ beim Bundeskanzleramt durchzuführen, woran sich unmittelbar die Ressortanhörung anschließt. Es ist daher denkbar, dass eine Verbandsanhörung im August 2016 beginnt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Freese

Anlagen nur elektronisch

## 1. Entwurfssfassung 7.6.2016

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind sie befugt, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Hierbei sollen sie, soweit möglich, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen und nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören, und denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, sind befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend.“

## Artikel 3

### Gesetz zur Errichtung einer Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFHG)

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

#### § 2

##### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, die Aufgaben des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz umzusetzen.

§ 3

Gegenstand, Empfang und Verfahren der Förderung

(1) Förderfähig sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien.

(2) Die förderfähigen Maßnahmen werden an fachlich abgesicherten, verbindlichen Qualitätskriterien ausgerichtet und durch einen Förderkatalog konkretisiert.

(3) Die Stiftung vergibt die Mittel an das nationale Zentrum für Frühe Hilfen gemäß § 10 und an höchstens eine Einrichtung je Land, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit oder länderübergreifend tätig ist. Die Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

(4) Auf Leistungen auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes in Höhe von mindestens 51 Millionen Euro nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(2) Bundesmittel, die von der Stiftung bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, sind für den Aufbau des Stiftungsvermögens zu verwenden.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszweckes beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind aus den Stiftungsmitteln zu tragen.

§ 5

Satzung

Die Stiftung kann eine Satzung erlassen, die vom Stiftungsrat beschlossen wird und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ändern.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und der Fachbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. vier vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitgliedern des Bundes,
2. zwei von den Ländern in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitgliedern,
3. einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestellenden Mitglied.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 Nummer 1 bestellten Mitglieder eine Angehörige oder einen Angehörigen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einfacher Mehrheit zu seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden und eine Angehörige oder einen Angehörigen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederholte Wahl ist zulässig.

(3) Für jedes Mitglied ist entsprechend dem Verfahren in Absatz 1 ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und für den Fall der Verhinderung des bestellten Mitgliedes zu entsenden. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht von einem anderen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Stiftungsrates ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertretungen werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus oder wird es von der entsendenden Stelle vorzeitig abberufen, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend dem Verfahren in Absatz 1 eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Insbesondere beschließt er den Förderkatalog gemäß § 3 Absatz 2 und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

(6) Der Stiftungsrat ist für Wahlen und Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 5 sowie nach § 5 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Stiftungsrates steht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ein Vetorecht zu, wenn sie gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen dieses Gesetz, die Satzung gemäß § 5 oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Weiteres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

§ 9

Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis sollen sich durch eine besondere Sachkunde und Eignung auszeichnen in Bezug auf das Ziel, die Qualität der Frühen Hilfen zu sichern und deren Weiterentwicklung voranzubringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge bestellen.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann mit gleicher Stimmenmehrheit abgewählt werden.

(4) Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat, die Geschäftsführung und das nationale Zentrum für Frühe Hilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. An den Sitzungen des Fachbeirates können die Mitglieder des Stiftungsrates, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Leitung des nationalen Zentrums für Frühe Hilfen sowie im Fall der Verhinderung deren Vertretungen mit Rederecht teilnehmen. Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

(5) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung beschließt er mit einfacher Mehrheit; sie bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

§ 10

Koordinierung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Nationales Zentrum für Frühe Hilfen

(1) Zur Sicherstellung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung und Weiterentwicklung der Art und des Umfangs sowie der qualitativen Ausgestaltung, der Implementierung und Koordinierung der förderfähigen Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 und für deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung, richtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein nationales Zentrum für Frühe Hilfen ein.

(2) Das nationale Zentrum für Frühe Hilfen sichert die Nachhaltigkeit des Stiftungszwecks durch Dauerbeobachtungen, regelmäßige Berichterstattung, Transfer in die Praxis, Austausch mit den Stiftungsorganen und Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Näheres kann nach Maßgabe von § 5 durch Satzung geregelt werden.

§ 11

Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.